

Vereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden

zwischen
der **Stadt Hilden** – Amt für Jugend, Schule und Sport,
und
den unterzeichnenden Hildener Sportvereinen

Vereinbarung zur Sicherung des Kindeswohls

Kinder und Jugendliche brauchen Wertschätzung und Anerkennung. Sie brauchen gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und dafür den Schutz und die Unterstützung der Gemeinschaft.

Der Stadtsportverband, die Sportvereine, organisiert im Stadtsportverband Hilden, und die Stadt Hilden arbeiten für das Wohlergehen von jungen Menschen in unserer Stadt. Wir übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser Verantwortung bewusst. Wir tragen Sorge für den Kinderschutz und unterlassen alle Anlässe und Handlungen, die das Kindeswohl gefährden. Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen geschieht auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem Amt für Jugend, Schule und Sport und dem Sportverein. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

I. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden – unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten ausgelöst werden (siehe Anlage 1).

Verfahren zur Risikoeinschätzung

Wenn ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin bzw. ein Übungsleiter/eine Übungsleiterin des Sportvereins gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen erkennt, findet folgendes Verfahren Anwendung:

- 1. Der/die entsprechende Person informiert den Vorstand des Sportvereins oder eine andere, im Vorfeld vom Sportverein benannte Kraft. Diese Kontaktperson soll die Funktion einer Vertrauensperson wahrnehmen und als erster Ansprechpartner dienen. Gemeinsam findet auf der Basis der vorliegenden Anhaltspunkte eine erste Einschätzung der Sachverhalte statt.**
- 2. Kommt man hierbei zu dem Ergebnis, dass Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnten, wendet sich die Vertrauensperson oder sofern diese es delegiert, die Person, die die gewichtigen Anhaltspunkte**

wahrgenommen hat, an das Amt für Jugend, Schule und Sport – Sachgebiet Soziale Dienste (eine Liste mit den Namen, Telefonnummern und Fax-Nummern liegt dieser Vereinbarung als Anlage 2 bei). Hier kann dann eine anonyme Beratung des Sachverhaltes erfolgen. Die anonyme Beratung dient der eigenen Risikoeinschätzung des Sportvereins und zieht nicht zwangsläufig ein Meldeverfahren nach sich.

- 3. Gemeinsam wird darüber entschieden, wie das weitere Vorgehen gestaltet werden soll und ob dem Amt für Jugend, Schule und Sport im Sinne des Kinderschutzes die Namen des/der Betroffenen zu nennen ist/sind und somit ein Kinderschutzverfahren eingeleitet wird.**

II. Fortbildung

Notwendige Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter/innen bzw. Übungsleiter/Übungsleiterinnen des Sportvereins, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Kinderschutzes als sinnvoll und notwendig erachtet werden, werden je nach Bedarf mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport vereinbart und von dort unentgeltlich angeboten.

III. Eignung der Mitarbeiter/innen

Der Sportverein stellt durch geeignete Maßnahmen z.B. die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse sicher, dass er keine ehren-, neben- und hauptamtlichen Personen beschäftigt, die direkt mit Kinder und Jugendlichen arbeiten, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2013 und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit vierteljährlicher Frist (bis zum 30. September) zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Hilden, den _____

Hilden, den _____

Unterschrift Stadt Hilden

Unterschrift Sportverein

Name des Vereines:

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte beim Kind:

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge, etc.)
- Unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung, etc.)
- Unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen, etc.)
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben aus der Kindertagesstätte
- Gesetzesverstöße

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
- Traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück, etc.)
- Schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern
- Soziale Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten

Anhaltspunkt zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit:

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Direkte Ansprechpartner für die Sportvereine in Kinderschutzfragen

Sachgebietsleiter

Herr Schatte Tel.: 72 540 / dirk.schatte@hilden.de

Stellv. Sachgebietsleiter

Herr Strauhal Tel.: 72-578 / wolfgang.strauhal@hilden.de

**Liste erfahrener Fachkräfte beim Amt für Jugend, Schule und Sport
(gem. § 3 der Vereinbarung)**

Sachgebietsleiter

Herr Schatte Tel.: 72 540 / dirk.schatte@hilden.de

Stellv. Sachgebietsleiter

Herr Strauhal Tel.: 72-578 / wolfgang.strauhal@hilden.de

Team 1 (Süd)

Allgemeiner Sozialer Dienst

Frau Alt Tel.: 72 512 / susanne.alt@hilden.de

Frau Eckelt Tel.: 72 528 / gerda.eckelt@hilden.de

Frau Pahlke Tel.: 72-579 / barbara.pahlke@hilden.de

Team 2 (Nord – Ost)

Allgemeiner Sozialer Dienst

Frau Steinberg Tel.: 72 513 / margot.steinberg@hilden.de

Frau Schlegtendal Tel.: 72 503 / anne.schlegtendal@hilden.de

Herr Strauhal Tel.: 72-578 / wolfgang.strauhal@hilden.de

Team 3 (Nord – West – Mitte)

Allgemeiner Sozialer Dienst

Frau Arndt- Brakemeier Tel.: 72 524 / barbara.arndt-brakemeier@hilden.de

Frau Mues Tel.: 72 533 / sabine.mues@hilden.de

Frau Humpert Tel.: 72 538 / karin.humpert@hilden.de

Frau Weiduschadt Tel.: 72 514 / andrea.weiduschadt@hilden.de

Anschrift

Amt für Jugend, Schule und Sport

- Soziale Dienste -

Am Rathaus 1

40721 Hilden

Sprechzeiten:

Mo., Die. und Fr. von 09.00 bis 10.30 Uhr

Do. von 14.00 bis 16.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten sind Terminvereinbarungen möglich.

Die Erreichbarkeit ist durchgehend über einen telefonischen Notdienst gesichert:

Während der Dienstzeiten :0162/ 7994360

**Außerhalb der Dienstzeiten: Pädagogische Ambulanz erreichbar über die
Polizeidienststelle**

Weitere Informationen finden Sie unter www.hilden.de